



Flugplatzvorschriften der MFG Schmitten

1. Das Benützen des Flugplatzes ist ausschliesslich für Mitglieder der MFG Schmitten gestattet. Ohne gültigen Versicherungsnachweis ist die Benützung verboten. Das Mitglied selbst ist das mitführen des gültigen Versicherungsnachweises verantwortlich. Dies gilt auch für Motoreinlaufen und andere Kontrollen. Jedes Mitglied kennt den «Code of Good Practice» des Modellflugverbandes. Auswärtige Modellflieger müssen schriftlich nachweisen können, dass sie im Besitz einer gültigen Haftpflichtversicherung sind, welche speziell auch den Modellflug einschliesst.
2. Die Anweisungen der Vorstandsmitglieder sind zu befolgen.
3. Für Nichtmitglieder ist das Fliegen auf dem Flugplatz nur ausnahmsweise und in Absprache mit einem Vorstandsmitglied erlaubt.
4. Ohne wirksame Schalldämpfung darf nicht geflogen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Benützen des Flugplatzes grösste Sorgfalt walten zu lassen. Mitgebrachte Utensilien wie Papier, Putzlappen usw. dürfen nicht liegen gelassen werden.
6. Flugzeiten:

Allgemeines Flugverbot besteht am **Karfreitag** und am **Eidgenössischen Bettag**.

Flugzeiten für Modelle mit Verbrennungsmotoren:

An Werktagen: Von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Während der Sommerzeit kann bis 21.00 Uhr geflogen werden.

An Sonn- und Feiertagen: *Flugverbot für Verbrenner und laute Elektromodelle* sonstige von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr (bzw. bis 21.00 Uhr während der Sommerzeit)

Für Modelle mit geringer Lärmemission (z.B. Segelmodelle, Parkflyer, Shockflyer u.Ä.) besteht keine Beschränkung.

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand darüber ob ein Modell ausserhalb der oben erwähnte «Flugzeiten für Modelle mit Verbrennungsmotoren», abhängig von Emission und Flugstil, geflogen werden darf.

7. Der Modellflugplatz ist ausschliesslich für Modellflugzeuge bestimmt. Pulsatoren sind verboten. Turbinenantriebe sind unter der Voraussetzung erlaubt, dass die nötigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.
8. Benützen des Senders: Jedes Mitglied muss sich vor dem Einschalten seines Senders versichern, dass seine Frequenz nicht schon besetzt ist. Zur Kontrolle ist die am Platz vorhandene Frequenztafel zu benützen. Kommt ein Modell durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften zu Schaden, so ist der Verursacher haftbar. Dies gilt nicht für 2.4 GHz Sender.
9. Es dürfen nur vom BAKOM zugelassene Frequenzen benützt werden.
10. Bei Verstössen gegen das Reglement, insbesondere gegen die Sicherheit, kann der entsprechenden Person ein Flugverbot erteilt werden. Über die Dauer entscheidet der Vorstand.
11. Bei der Anfahrt und Rückfahrt ist bei der Strasse ab Berg grösste Rücksicht auf die Anwohner zu nehmen.
12. Anpassungen und Änderungen dieser Flugplatzvorschriften unterstehen dem Vorstand.
13. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist jedes Mitglied selber verantwortlich.
14. Dieses Reglement wurde am 06. März 2023 von der Mitgliederversammlung genehmigt.